

§ 1942 BGB

(1) Die [Erbschaft](#) geht auf den berufenen [Erben](#) unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der [Erbschaft](#)).

(2) Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem [Erben](#) angefallene [Erbschaft](#) nicht ausschlagen.